



Herrn Professor Dr. Eicke Weber
President German Scholars Organization
2140 Shattuck Avenue

Berkeley, CA 94704

Hannover, den 19.10.2005

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

haben Sie herzlichen Dank für Ihren Offenen Brief vom 30. September, mit dem Sie einerseits die eingeleiteten und in Niedersachsen weitgehend vollzogenen Reformanstrengungen im Hochschulwesen würdigen, aber andererseits auch einige Punkte nennen, bei denen nach Einschätzung der GSO weitere Anstrengungen notwendig sind. Darauf will ich im Folgenden eingehen:

Einrichtung von „tenure track“

Nach dem in Niedersachsen geltenden Hochschulrecht ist es möglich, erfolgreiche Juniorprofessorinnen und -professoren ohne Ausschreibung und Berufungsverfahren auf eine (dauerhafte) Professur zu übernehmen. Voraussetzung für eine Berufung an der eigenen Hochschule ist allerdings, dass die oder der Betreffende entweder nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt.

In welchem Umfang in diesem Zusammenhang eine „tenure track“-Position eingeräumt wird, ist von den Präsidien bzw. Fakultäten der Hochschulen zu entscheiden, die dabei auch berücksichtigen, dass durch eine solch frühe Festlegung auch der offene Wettbewerb um künftig zu besetzende Professorenstellen eingeschränkt wird. Wenn die langfristige Entwicklungsplanung einer Fakultät es erfordert, wird von der Möglichkeit des „tenure track“ Gebrauch gemacht.

Flexiblere Beschäftigungsstrukturen

Die gesetzlichen Grundlagen für einen „flexibleren und effektiveren“ Einsatz von Professoren sind ebenfalls gelegt.

Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Den Professorinnen und Professoren können überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden.

Die bundeseinheitliche Lehrverpflichtungsverordnung bietet ebenfalls einen großen Spielraum.

Ich bin mir des Umstandes bewusst, dass diese Möglichkeiten in der praktischen Anwendung nicht völlig ausgeschöpft werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Präsidien sind in diesem Punkt aber durchaus eingeschränkt, weil es hier ein tradiertes Selbstverständnis der Professorenschaft gibt, nach dem Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung gleichberechtigt zu erfüllen sind.

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsverträgen im Wissenschaftsbereich steht seit einiger Zeit die Forderung im Raum, einen speziellen Wissenschaftstarifvertrag zur Grundlage der Beschäftigungsverhältnisse zu machen. Dies hängt – wie Sie wissen – vom Ergebnis entsprechender Tarifverhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften ab. Bisher haben sich die Gewerkschaften in dieser Frage sehr zurückhaltend verhalten. Inzwischen haben sich aber die Spitzenorganisationen darauf verständigt, in einem relativ engen Zeitrahmen entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ich bin daher vorsichtig optimistisch, dass wir in absehbarer Zeit zu einem Tarifvertragswerk kommen, das den Erfordernissen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen gerecht wird.

Transparente und zügige Berufungsverfahren

Die Verantwortung für die Erstellung eines Berufungsvorschlags liegt bei der Fakultät; die im Frühjahr 2006 voraussichtlich durch den Landtag verabschiedete Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz wird vorsehen, dass in der Hochschullehrergruppe auch Auswärtige mit Stimmrecht berücksichtigt werden sollen.

Dies Verfahren bietet meines Erachtens die Gewähr dafür, dass das verfassungsrechtlich geschützte Selbstergänzungsrecht und das Prinzip der Bestenauslese im Einklang miteinander stehen.

In den meinem Hause vorliegenden Berufungsvorschlägen, für die zwingend – in der Regel vergleichende – Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen sind, werden die bestgeeigneten Bewerberinnen oder Bewerber auf Platz 1 der Listen positioniert. Gelegentlich auftretende Zweifel daran werden in Gesprächen mit den Hochschulleitungen thematisiert und ausgeräumt. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Berufene die in ihn gesetzten Erwartungen gelegentlich nicht erfüllt oder dass auch in seltenen Ausnahmefällen ein sachfremder Einfluss stattfindet. Dies wird sich aber auch bei dem von Ihnen in „Forschung und Lehre“ (134/2005) geschilderten Berufungsverfahren an der University of California in Berkeley nicht vollständig vermeiden lassen.

Einheitliche Anerkennung akademischer Leistungen

Ich vermag nicht nachzuvollziehen, inwieweit die föderale Struktur des Hochschulwesens in Deutschland wissenschaftliche Karrieren über Ländergrenzen hinweg erschwert. Die Erfahrungen aus Berufungsverfahren bestätigen dies nicht.

Soweit es um die Anerkennung ausländischer akademischer Leistungen zum Zwecke der Aufnahme oder Fortführung eines Studiums, der Zulassung zur Promotion oder der Berufung auf eine Professur geht, liegt dies in der Verantwortung der Hochschulen. Die länderübergreifende Einheitlichkeit wird sichergestellt durch die Einstufungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, die die Hochschulen ihren Entscheidungen zugrunde legen.

Im Gegensatz zu Ihrer Auffassung hält Niedersachsen an der Qualifizierung für eine Professur durch Habilitation fest. Die Habilitation, die insbesondere in den Buchwissenschaften nach wie vor als geeigneter Qualifizierungsweg zu betrachten ist, wird mit der Gesetzesnovelle wieder als gleichberechtigte Qualifizierung wie durch Juniorprofessur eingeführt.

Finanzielle Ausstattung

Ich stimme mit Ihnen überein, dass eine klare Prioritätensetzung für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung unerlässlich ist, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands für die Zukunft zu sichern.

Die niedersächsische Landesregierung hat daher vor kurzem einen Zukunftsvertrag mit den 18 niedersächsischen Hochschulen abgeschlossen, mit dem ihnen auf der Basis der Finanzhilfen des Haushaltsjahres 2005 Planungssicherheit bis zum Jahre 2010 einschließlich garantiert wird.

Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die Einführung sozialverträglicher Studienbeiträge ab dem Wintersemester 2006/2007, die mit zusätzlichen Einnahmen von bis zu 130 Mio. € p. a. dazu beitragen werden, die Bedingungen für Lehre und Studium deutlich zu verbessern.

Im Rahmen des Zukunftsvertrages hat sich das Land außerdem verpflichtet, die Hochschulen im Rahmen der „Exzellenzinitiative“ dadurch besonders zu unterstützen, dass die Ko-finanzierung des Landes für jeden erfolgreichen Antrag einer niedersächsischen Hochschule gewährleistet ist.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass sich die in den USA tätigen deutschen Nachwuchswissenschaftler mit einem Offenen Brief an die Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland – das sind in erster Linie die Länder – zu Wort gemeldet haben. Es ist durchaus bekannt, dass exzellente Forschung an US-amerikanischen Spitzenuniversitäten zu einem erheblichen Anteil vom wissenschaftlichen Nachwuchs aus Deutschland, der hier vorzüglich ausgebildet wurde, getragen wird. Wir bemühen uns intensiv um diesen Personenkreis und sehen darin auch zunehmend Erfolge. In der akademischen Welt sind Auslandsaufenthalte unverzichtbar, insbesondere in den USA und Großbritannien, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs die lingua franca für die Wissenschaft darstellen.

Diese Auslandserfahrungen betrachte ich nicht als „brain drain“, sondern eher umgekehrt „brain gain“, weil wir damit die vielfältigen Erfahrungen der deutschen Nachwuchswissenschaftler im Ausland auch für Deutschland nutzbar machen können.

Insofern bin ich gerne bereit, Ihr Angebot aufzugreifen, mit Ihren spezifischen Erfahrungen den Reformprozess mitzugestalten und darüber mit Ihnen in einen Dialog einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Dr. Josef Lange)